

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)  
[charlotte.eisenstadter@bmbwf.gv.at](mailto:charlotte.eisenstadter@bmbwf.gv.at)

Wien, am 26.7.2023

**Geschäftszahl: 2022-0.782.296**

**Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren, die Österreichische Hochschüler\_innenschaft (ÖH) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes. Seitens der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden und wurde auf der Website des Parlaments hochgeladen. Die Stellungnahme wird von folgenden Hochschulvertretungen unterstützt:

Hochschüler\_innenschaft an der Universität für Bodenkultur

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Innsbruck

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Salzburg

Hochschüler\_innenschaft an der Universität Graz

Hochschüler\_innenschaft an der Technischen Universität Graz

Hochschüler\_innenschaft an der Fachhochschule Oberösterreich

Hochschüler\_innenschaft an der Fachhochschule Wiener Neustadt

Hochschüler\_innenschaft an der Fachhochschule Campus Wien

Hochschüler\_innenschaft an der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum

Bereits zu Beginn muss angemerkt werden, dass das HSG nur durch Doppelnennung gendert. Durch diese Novelle wird die Chance verpasst, das HSG an eine genderinklusive Sprache anzupassen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die ÖH zeigt sich erfreut, dass auf ihren Vorschlag hin die Sockelbeiträge für Hochschulen angehoben werden, um damit die Attraktivität einer Mitverwaltung durch die Bundesvertretung zu erhöhen.

Die im Vorblatt beschriebenen Ziele werden durch die Novelle nur teilweise erreicht. Besonders im Rahmen der effizienten Abwicklung von laufenden Arbeiten ist § 67 Abs. 1 kritisch zu betrachten. Die Verlängerung der Verfahrensfrist verhindert eine effiziente Arbeitsweise.

Besonders negativ hervorzuheben ist auch der drastische Eingriff in die Selbstverwaltung der ÖH bei der Wahl ihrer Wirtschaftsreferent Innen und der Ausweitung der 30 ECTS Grenze für Außerordentliche Studierende, die eine Schlechterstellung für viele Studierende bedeutet.

Trotz auch positiv zu beurteilenden Änderungen, wie der Stärkung der Rechte der Mandatar\_innen und verbessertem Datenschutz, ist sich die ÖH sicher, dass nicht alle im Vorblatt angegebenen Ziele durch die Novelle erreicht werden können.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### zu § 1 Absatz 2 Ziffer 1

Entgegen der langjährigen Forderung der ÖH nach einem einheitlichen Hochschulsektor, wird das Institute of Digital Sciences Austria durch ein neues Bundesgesetz im HSG gereiht.

Hierbei ist auch zu kritisieren, dass das Institute of Digital Sciences Austria als Universität angeführt wird, wodurch Privatuniversität mit öffentlicher Universität vermischt wird.

#### zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1

Fraglich ist bei dieser Änderung, wieso das UG hier nur einmal herausgestrichen wird, obwohl es in diesem Paragraphen dreimal enthalten ist.

#### zu § 2 Absatz 2

Diese Änderung bringt erhebliche Nachteile für Studierende. Bereits die Grenze bei 30 ECTS für PH-Studierende ist hier zu kritisieren, da die Pädagog\_innenweiterbildung trotz geringerer Anzahl an ECTS oft zwischen 2-4 Semester dauert. Diese Studierende erhalten während ihres Studiums keinen Versicherungsschutz und haben keine Möglichkeit an Interessensvertretungswahlen teilnehmen zu können.

Das BMBWF begrenzt selbst, in ihrem Positionspapier, Microcredentials mit 15 ECTS.

Eine Ausweitung der Regelung auf alle Hochschultypen scheint willkürlich und nimmt vielen weiteren Studierenden den Anspruch auf die Vorteile der ÖH. Eine Einteilung von Studierenden in ordentliche und außerordentliche Mitglieder der ÖH ist strikt abzulehnen.

#### zu § 6 Absatz 2

Die ÖH begrüßt diese Änderung im Sinne der Datenminimierung. Wichtig ist es, klarzustellen, dass die ÖH Bundesvertretung die erhaltenen Evidenzen nicht an Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an Bildungseinrichtungen oder Hochschulvertretungen weiterzugeben hat.

#### zu § 8 Absatz 3

Die ÖH begrüßt die Klarstellung, dass ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen zählen und somit das Quorum senken.

#### zu § 13 Absatz 1

In der Gegenüberstellung wird hier ein Paragraph angeführt der nichts mit dem HSG zu tun hat, nämlich § 7 Absatz 2 des OeADG.

zu § 13 Absatz 5

Die ÖH begrüßt diese Änderung im Sinne der Datenminimierung.

zu § 15 Absatz 4

Die ÖH begrüßt die Klarstellung, dass ungültige Stimmen nicht als abgegebene Stimmen zählen und somit das Quorum senken.

zu § 22 Absatz 1

Die ÖH begrüßt, dass nur die Bundesvertretung und Hochschulvertretungen Tätigkeitsberichte erstellen müssen.

Kritisch ist hierbei, dass vor allem an größeren Hochschulvertretungen durch diese Änderung ein großer Arbeitsaufwand entsteht. Wichtig zu beachten ist, dass Organe gemäß § 15 Abs. 2 und Studienvertretungen nicht weisungsgebunden sind. Zu befürchten ist hier, dass ihre Tätigkeitsberichte in überblicksmäßigen Aufzählungen enden, von denen niemand profitiert.

zu § 22 Absatz 2

Die ÖH begrüßt, dass nur mehr die Tätigkeitsberichte der Bundesvertretung an die Bundesministerin oder den Bundesminister übermittelt werden müssen.

zu § 23 Absatz 4

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 23 Absatz 6

Der erste Satz mit dem Hinweis, dass § 36 Absatz 9 HSG hier nicht anwendbar ist, gehört an den Schluss der Regelung, nicht an den Anfang - das ist missverständlich.

zu § 24 Absatz 5

Die ÖH begrüßt diese Änderung im Sinne der Datenminimierung.

zu § 26 Absatz 4

Die ÖH begrüßt diese Änderung, um die Mitverwaltung von Nichtkörperschaften zu vereinfachen.

zu § 27 Z 2

Die ÖH begrüßt diese Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten des HSG.

zu § 30 Absatz 2

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 33 Absatz 6

Die ÖH begrüßt, dass auch die oder der jeweils zuständige Vorsitzende der Wahlkommission nun über die Wahl, Abwahl, oder den Rücktritt des Vorsitzenden der Bundesvertretung oder einer Hochschulvertretung in Kenntnis gesetzt werden muss.

zu § 35 Absatz 1

Die ÖH begrüßt die Stärkung der Rechte der Mandatar\_innen, wodurch Mandatar\_innen sofort über die Ausführung der Notkompetenz durch den\_die Vorsitzende informiert werden müssen.

zu § 36 Absatz 2

Die ÖH begrüßt diese Klarstellung.

zu § 36 Absatz 6

Diese Änderung ist strikt abzulehnen, da sie erheblich in die Entscheidung eines demokratischen Gremiums eingreift. Die Prüfung der wirtschaftlichen Kompetenz obliegt den Mandatar\_innen des wählenden Gremiums. Durch diese Änderung kommt es zu einem unbegründbaren Eingriff in die Entscheidungsmacht einer Selbstverwaltungs-Körperschaft. Ebenfalls gibt es keinen Grund, eine Protokollierung dieser Entscheidungsgrundlage zu fordern.

zu § 38 Absatz 4

Die ÖH begrüßt diese Klarstellung. Ebenfalls begrüßenswert ist die Verschiebung der Einzahlungsfrist von 31. August auf 31. Juli, um die Verteilung der Studienbeiträge zu erleichtern.

zu § 39 Absatz 2 bis 5

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 39 Absatz 6

Die ÖH begrüßt, dass die Sockelbeiträge für Nichtkörperschaften angehoben werden. Die ÖH zeigt sich zufrieden, dass diese Änderungen auf Wunsch der ÖH Bundesvertretung aufgenommen wurden, dass die Entscheidung, eine Nichtkörperschaft zu werden, nicht zu hohen finanziellen Einbußen führt.

zu § 40 Absatz 2

Die ÖH begrüßt diese Änderung.

zu § 40 Absatz 3

Die ÖH zeigt sich mit der Änderung von "Budget-Ist-Vergleich" zu "Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich" einverstanden.

zu § 40 Absatz 3 Z 2

Diese Änderung ist abzulehnen. Die Prüfung von Dienstverträgen liegt nicht in der Kompetenz von Wirtschaftsprüfungen.

zu § 40 Absatz 5

Die ÖH zeigt sich mit der Änderung von "Budget-Ist-Vergleich" zu "Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich" einverstanden.

zu § 41 Absatz 4

Die ÖH zeigt sich mit der Änderung einverstanden, dass keine Überschussrechnungen mehr durchgeführt werden dürfen. Hierbei bedarf es jedoch geeigneter Übergangsfristen, um die Umstellung zu einer doppelten Buchhaltung zu ermöglichen.

#### zu § 43 Absatz 2

Die ÖH begrüßt diese Klarstellung, dass nun klar definiert wird, um welche Fristen es sich in diesem Paragraphen handelt.

#### zu § 43 Absatz 5

Die ÖH begrüßt die Streichung des Geschlechts aus dem Wähler\_innenverzeichnis, da es dafür keinerlei Relevanz hat.

#### zu § 50 Absatz 5 und 7

Die ÖH erklärt sich mit dieser Änderung einverstanden.

#### zu § 58 Absatz 1

Nachdem es in den verschiedenen Hochschulsektoren zu unterschiedlichen Einteilung der vorlesungsfreien Zeit kommt, begrüßt die ÖH diese Änderung, dass explizit die Monate angegeben werden, in denen keine Wahl stattfinden darf.

#### zu § 59 Absatz 2

Die ÖH begrüßt die Klarstellung, dass Ersatzpersonen in jeder Sitzung bekannt gegeben oder geändert werden können.

#### zu § 63 Absatz 1 und 2

Die ÖH begrüßt diese Änderung. Jedoch bedarf es einer Sicherstellung, dass keine Haftung für den\_die Vorsitzende einer Hochschulvertretung, durch Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse entstehen.

#### zu § 63 Absatz 9

Diese Änderung ist abzulehnen. Die Verlängerung dieser Frist stellt einen harten Eingriff in einen demokratisch gefällten Beschluss dar. Die Verdreifachung dieser Frist ist unverhältnismäßig.

#### zu § 64 Absatz 4

Die ÖH begrüßt die Änderung dahingehend, dass auch amtierende Mitglieder des Wirtschaftsausschusses keine Mitglieder der Kontrollkommission sein dürfen.

Kritisch ist hierbei jedoch, dass die Wartezeit für den Eintritt in die Kontrollkommission sechs Jahre beträgt und somit länger ist, als um dem Universitätsrat beitreten zu können (max. 4 Jahre).

#### zu § 67 Absatz 1

Diese Änderung sieht die Streichung der Frist von maximal drei Monaten für die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Dadurch greift die allgemeine Frist des AVG, welche sechs Monate beträgt. Diese Änderung ist damit strikt abzulehnen. Schnelle Verfahren sind essentiell, um rechtskonform handeln zu können. Eine Verlängerung der Frist bedeutet einen schweren Eingriff in die Arbeit der Studienvertreter\_innen.

#### zu § 70 Absatz 18

Die ÖH begrüßt die Einführung dieses Absatzes, um nach Erhöhung der Sockelbeiträge in § 39 Abs. 6, den Hochschulen das Recht einzuräumen, erneut über ihre Selbstverwaltung entscheiden zu können.

### **Schlussbemerkung**

Alles in allem stellt diese Novelle eine wichtige Änderung dar, um eine faire Verteilung der Studienbeiträge zu schaffen. Dennoch wird durch die Novelle stark in das Selbstverwaltungs-Gremium der ÖH eingegriffen und bringt einen massiven Schnitt in die demokratische Arbeitsweise der ÖH.

Weiters sieht die ÖH dringenden Handlungsbedarf in den folgenden Punkten, die in dieser Novelle keine Beachtung finden:

- Implementierung von Jahrgangsvertretungen an Fachhochschulen, um Jahrgangvertreter\_innen endlich dieselbe Rechtssicherheit wie anderen Studierendenvertreter\_innen zu gewähren.
- Information über Rücktritte und Wahlen von Vorsitzenden von Hochschulvertretungen an den die Vorsitzenden der ÖH, damit an allen Hochschulvertretungen zumindest eine Ansprechperson bekannt ist.



- Studierende, die Mitglieder einer Wahlkommission, Unterwahlkommission oder Unterkommission sind, sollen eine angemessene ECTS-Aufwandsvergütung erhalten. Unser Vorschlag hierzu:
  - § 31 Abs. 3 Z 4 HSG:
    - 4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter und Studierende die Mitglied einer Wahlkommission und deren Unterkommission (§ 50 Abs. 2 bis 4 HSG), sofern in dem betroffenen Semester eine Wahl (§43 HSG 2014) oder Urabstimmung (§62 HSG 2014) durchgeführt wird, um je zwei ECTS Anrechnungspunkte

**Im Namen der Österreichischen Hochschüler\_innenschaft:**

**Nina Mathies**

**Vorsitzende**

**Sarah Rossmann**

**1. stellvertretende Vorsitzende**

**Simon Neuhold**

**2. stellvertretender Vorsitzende**

**Antonia Riegler**

**interimistische Referentin für Bildungspolitik**